

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des in das Vereinsregister einzutragenden Vereins lautet:
Förderer der Stadt- und Kreisbibliothek Glauchau e.V.

(2) Der Sitz des Vereins und seiner Geschäftsstelle befindet sich in Glauchau.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadt- und Kreisbibliothek in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag.

(2) Dies geschieht insbesondere durch:

a) eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die die Stadt- und Kreisbibliothek und ihr vielfältiges Angebot an Medien als Informations- und Kommunikationszentrum für das Kultur- und Geistesleben der Stadt Glauchau und ihrer Bürger wirksam unterstützt.

b) geeignete Empfehlungen an die verantwortlichen Mandatsträger der Stadt Glauchau zum weiteren Aus- und Aufbau einer leistungsfähigen Bibliothek und Realisierung der dafür erforderlichen finanziellen Maßnahmen.

c) Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren, mit deren Beiträgen und Spenden nach Abstimmung mit der Leitung der Bibliothek vorwiegend Medien, aber auch Ausstattungsgegenstände erworben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch
Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist

von zwei Monaten zulässig.

c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder den Mitgliedsbeitrag 2 Jahre nicht entrichtet hat. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand schriftlich mit Begründung nachdem er das Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Ehrenvorstandsmitglied wählen.

(4) Außerdem gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied die Leiterin der Bibliothek an.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und Wahl eines Kassenprüfers
- b) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- c) Beschluss des Haushaltsplanes
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichts
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(4) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist und jedem Mitglied spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung übersandt wird.

(5) Bei fristgerechter, ordentlicher Einladung ist die Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das

Vermögen des Vereins an die Stadt Glauchau, die es unmittelbar und ausschließlich für die Stadt- und Kreisbibliothek zu verwenden hat.